

# ZH\_OBERGERICHT PQ250072 vom 23. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ250072](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250072)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ250072 du 23 février 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ250072 del 23 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer und die Verfahrensbeteiligte sind die unverheirateten, getrennt lebenden Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2020, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2022. Mit Verfügung vom 18. April 2023 ordnete das Bezirksgericht Zürich für die Kinder eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB an (act. 8/7/2/50 = act. 8/7/3/47).

### E. 2

Am 23. Juli 2025 erstattete der Beistand die Rechenschaftsberichte für die Periode vom 9. Mai 2023 bis 30. April 2025 (act. 8/7/2/77 = act. 8/7/3/77). Mit Verfügungen vom 26. August 2025 (act. 8/7/2/78 und act. 8/7/3/78) genehmigte die KESB die Rechenschaftsberichte, setzte die Genehmigungsgebühr fest und auferlegte sie je hälftig den Eltern, wobei der Anteil der Mutter zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Amtskasse genommen wurde unter dem Vorbehalt der Nachzahlungspflicht.

### E. 3

Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme nach Erhalt.

### E. 4

Dass der Beschwerdeführer die Berichte nicht konkret beanstanden konnte, ist die Folge davon, dass er sie nicht kannte, was nicht widerlegt werden kann und von ihm ausdrücklich eingeräumt wird. Entgegen der Vorinstanz (act. 7 S. 4) kann ihm seine mangelhafte Begründung daher nicht vorgehalten werden, da er keine anderen Möglichkeiten hatte. Im Rechtsmittelverfahren ergibt sich ein Anspruch auf Einsicht in die Berichte unabhängig von Art. 410 Abs. 2 ZGB aus dem allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör, da die Einräumung eines Rechtsmittels die Kenntnis des Berichts voraussetzt. Konnte der Nachweis der Zustellung der Berichte nicht erbracht werden (vgl. oben 3), durfte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer daher nicht entgegen

- 5 - halten, er hätte vorgängig an den Beistand gelangen müssen, und die Beschwerde ohne Weiteres abweisen, sondern sie hätte ihm die Berichte unter Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich machen müssen. Die Beschwerde ist demnach mit Bezug auf den Antrag auf Zustellung der Rechenschaftsberichte grundsätzlich begründet. Mit der Zustellung der Rechenschaftsberichte und der Ansetzung einer Frist (act. 8) wurde diesem Anliegen in diesem Verfahren bereits entsprochen, so dass sich eine Rückweisung zu diesem Zweck an die Vorinstanz erübrigt.

### E. 5

Nach der Zustellung der Rechenschaftsberichte hat der Beschwerdeführer sich innert Frist nicht vernehmen lassen und keine Begründung für seine Beschwerde nachgereicht. Er hatte in seiner Beschwerde erwähnt, dass inhaltliche Probleme unwahrscheinlich seien (act. 2). Soweit sich die Beschwerde gegen die Genehmigung der Rechenschaftsberichte durch die KESB richtet, ist daher nicht darauf einzutreten. III. Die Beschwerde war demnach in prozessualer Hinsicht begründet, in materieller Hinsicht ist darauf aber nicht einzutreten. Um diesem Ergebnis und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass anstelle einer Rückweisung die Heilung einer Gehörsverletzung in diesem Verfahren erfolgte, ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt und wäre bei diesem Ergebnis ohnehin nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.